

Besondere Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung – Dynamik-Option

Wie erhöhen sich Ihre Beiträge und Leistungen?

- | | | |
|-----|--|---------|
| § 1 | Wie erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge? | Seite 1 |
| § 2 | Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Leistungen? | Seite 1 |
| § 3 | Wie berechnen wir die erhöhten Leistungen? | Seite 1 |

Was müssen Sie sonst noch zur Dynamik-Option wissen?

- | | | |
|-----|---|---------|
| § 4 | Wann entfallen die Erhöhungen? | Seite 1 |
| § 5 | Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Leistungen? | Seite 1 |

Ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung und ggf. weiterer eingeschlossener Besonderer Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung gelten folgende Regelungen:

Wie erhöhen sich Ihre Beiträge und Leistungen?

§ 1 Wie erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?

- (1) Der Beitrag für Ihre Versicherung sowie für ggf. nachträglich eingeschlossene Leistungs-Optionen erhöht sich entsprechend der getroffenen Vereinbarung jeweils um den vereinbarten Prozentsatz des Vorjahresbeitrags.
- (2) Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung.
- (3) Die Dynamik-Option kann während der Beitragszahlungsdauer maximal 15 Mal in Anspruch genommen werden.
- (4) Der nachträgliche Einschluss der Dynamik-Option in Ihren Vertrag ist nicht möglich.

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Leistungen?

- (1) Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres.
- (2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin – erstmals zum Ablauf des ersten Versicherungsjahres – ein Dynamik-Angebot. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

§ 3 Wie berechnen wir die erhöhten Leistungen?

- (1) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen wird mit der ausstehenden Restversicherungsdauer der ursprünglichen Versicherung nach dem für Ihren Vertrag vereinbarten Tarif abgeschlossen. Der Beitrag für die hinzukommenden Versicherungsleistungen berechnet sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten tatsächlichen Alter der versicherten Person, ihrem bei uns für die Beitragskalkulation hinterlegtem Beruf, der restlichen Beitragszahlungsdauer und einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag (Risikozuschlag). Bereits vor dem Änderungszeitpunkt individuell vereinbarte Leistungseinschränkungen gelten auch für die erhöhten Versicherungsleistungen.

Nähere Informationen zu den nach einer Erhöhung geltenden Versicherungsleistungen können Sie dem Dynamik-Angebot entnehmen.

- (2) Die Versicherungsleistungen erhöhen sich grundsätzlich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.
- (3) Sind in Ihrem Vertrag zusätzliche Leistungs-Optionen enthalten, werden diese Versicherungsleistungen im selben Verhältnis erhöht wie die versicherte Berufsunfähigkeits-Rente.

Was müssen Sie sonst noch zur Dynamik-Option wissen?

§ 4 Wann entfallen die Erhöhungen?

- (1) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.
- (2) Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.
- (3) Sind für Ihre Versicherung zum Beginn eines Versicherungsjahres
 - von Ihnen keine Beiträge zu zahlen (z. B. weil die versicherte Person* berufsunfähig ist) oder
 - ist zu diesem Zeitpunkt eine Stundung der von Ihnen zu zahlenden Beiträge vereinbart,
 erfolgen keine Erhöhungen im Rahmen der Dynamik-Option.

- (4) Sie können die Dynamik-Option jederzeit in Textform* für die Zukunft widerrufen und sie so aus dem Vertrag ausschließen.

§ 5 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Leistungen?

- (1) Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Versicherungsbedingungen sowie die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich auch auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen.
- Die in den Versicherungsbedingungen dargestellte Regelung zu den Kosten findet entsprechend Anwendung.
- (2) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag setzt die Fristen, die in den Versicherungsbedingungen betreffend die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht genannt sind, nicht erneut in Lauf.